

Satzung des Eine-Welt-Vereins Nabburg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Eine-Welt-Verein Nabburg“.

Sitz des Vereins ist Nabburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist, durch geeignete Maßnahmen Hilfe für die Bevölkerung in Entwicklungs- und Schwellenländern dieser Welt zu leisten und damit zur Bewahrung der Schöpfung, zu Gerechtigkeit und Frieden in der Welt beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere gefördert durch

- die Führung des Eine-Welt-Ladens Nabburg, der den fairen Handel unterstützt
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, um politische und wirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen und die Situation der betroffenen Menschen zu verbessern
- materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen, genossenschaftlichen oder Selbsthilfe-Gruppen in Entwicklungs- und Schwellenländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung.

Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den christlichen Werten Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bekennt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Löschung der juristischen Person oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist (außer im Todesfall) jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat oder in sonstiger Weise durch sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem/r Vorsitzenden
2. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/r Kassier/in
4. dem/r Schriftführer/in
5. kraft Amtes dem katholischen Pfarrer von Nabburg oder einem von ihm benannten Mitglied der Kirchenverwaltung

Mitglied des Vorstands kann nur ein Mitglied des Vereins sein.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der/die Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen; im Verhinderungsfall

übernimmt dies der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Sitzungen und Mitgliederversammlung

Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durch die/den Vereinsvorsitzende/n einzuberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher oder elektronischer Form.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über Projekte und Maßnahmen des Vereins sowie mit 2/3 Mehrheit über Satzungsänderungen.

Der Vorstand trifft sich zwischen den Mitgliederversammlungen nach Bedarf zu Vorstandssitzungen, um das laufende Geschäft zu regeln.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Kassenprüfung

Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestimmt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung auf Vollständigkeit, buchhalterische und inhaltliche Richtigkeit und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchenstiftung Nabburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

Nabburg, den 02.03.2023